Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes der Königlich Preußischen Gemeinde sammt Gutsbezirk Bunitz, Kreis Delitzsch, mit der Königlich Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz, Amtshauptmannschaft Grimma, S. 11. — Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1894 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung über die Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes der Preußischen Gemeinde sammt Gutsbezirk Bunitz mit der Königlich Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz, S. 13. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lauenstein, S. 14. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 14.

(Nr. 9647.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes der Königlich Preußischen Gemeinde sammt Gutsbezirk Bunitz, Kreis Delitzsch, mit der Königlich Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz, Amtshauptmannschaft Grimma. Vom 30. März 1893.

Behufs Aufhebung der vorberegten Verbindung ist durch die von den beiden Hohen Staatsregierungen beauftragten Kommissarien, und zwar:

Preußischerseits:

dem Königlichen Landrath Wilhelm von Rauchhaupt zu Delitzsch,

Sächsischerseits:

dem Geheimen Regierungsrath Dr. Karl Heinrich Moritz Wäntig zu Dresden

vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung folgender Staatsvertrag abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Der bisherige Kirchen- und Schulverband der Preußischen Ortschaft Bunitz mit der Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz hört vom 1. April 1893 ab auf.

Ausgegeben zu Berlin den 7. März 1894.

Artikel 2.

Alle auf diesem Verbande beruhenden Rechte und Pflichten der Bewohner von Bunitz gegenüber der Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz, der Kirchen- und Schulbeamten, sowie den Kirchen- und Schulinstituten daselbst werden mit dem gedachten Zeitpunkte aufgehoben.

Insbesondere erlischt jeder Mitanspruch der Bewohner von Bunitz auf die Königlich Sächsische Staatsentschädigung für den Wegfall gewisser Stolgebühren, sowie auf das Vermögen der in Thallwitz für Kirchen- und Schulzwecke bestehenden Lehne und Stiftungen.

Artikel 3.

Andererseits hört von dem gedachten Zeitpunkte an jede Verpflichtung der Bewohner von Bunitz, zu den Bedürfnissen des Kirchen- und Schulverbandes von Thallwitz beizutragen, auf.

Eine Rückerstattung der auf Grund des Rezesses vom 14. November 1861 von der Gemeinde und dem Gutsbezirke Bunitz an die Schulgemeinde Thallwitz gezahlten Abfindungssumme von 495 Mark findet nicht statt.

Dagegen erhalten die evangelischen Bewohner von Bunitz zu dem gedachten Zeitpunkte herausgezahlt:

1) die auf Grund der Ablösungsrezesse vom 31. August 1870 und 29. Oktober 1886 bei der Kultus-Ministerialkasse zu Dresden verwalteten Ablösungskapitalien von 1 167 Mark 80 Pf., und zwar:
   a) an die Pfarre zu Sprotta 1 012 Mark 22 Pf.,
   b) an die Küsterei zu Paschwitz 155 Mark 58 Pf.,

und

2) den Antheil an dem von der Kirchengemeinde Thallwitz gesammelten Kirchenbaufonds mit 92 Mark 12 Pf. an die Kirchenkasse zu Paschwitz.

Delitzsch, den 30. März 1893. Dresden, den 30. März 1893.

von Rauchhaupt,
Königlicher Landrath.

Dr. Heinrich Wäntig,
Geheimer Regierungsrath.

(Nr. 9648.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1894 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung über die Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes der Preußischen Gemeinde sammt Gutsbezirk Bunitz mit der Königlich Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz. Vom 28. Februar 1894.

Ministerial-Erklärung.

Der von dem Landrathe Wilhelm von Rauchhaupt in Delitzsch als Königlich Preußischem und dem Geheimen Regierungsrathe Dr. Carl Heinrich Moritz Wäntig in Dresden als Königlich Sächsischem Kommissar abgeschlossene Staatsvertrag, unterzeichnet Delitzsch und Dresden, den 30. März 1893, über die Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes der Königlich Preußischen Gemeinde sammt Gutsbezirk Bunitz, Kreis Delitzsch, mit der Königlich Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz, Amtshauptmannschaft Grimma, wird hiermit nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung ratifizirt, und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 3. Februar 1894.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) Freiherr v. Marschall.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 16. d. M. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Februar 1894.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Hellwig.

(Nr. 9649.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lauenstein. Vom 1. März 1894.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Lauenstein gehörigen selbständigen Forstgutsbezirke Ith, Tegge, Duingerbergtheil-Ahe, Duingerwald-Weenzerbruch

am 1. April 1894 beginnen soll.

Berlin, den 1. März 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 30. Oktober 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für den Entwässerungs- und Bewässerungsverband Grunau im Elbinger Deichverbande und Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 51 S. 473, ausgegeben am 23. Dezember 1893;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Januar 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Wongrowitz belegene Chaussee von der Grenze des Kreises Schubin zwischen Smogulsdorf und Smoguletz bis zur Netzefähre gegenüber der Kolonie Friedrichshorst und dem Bahnhof Netzthal der Eisenbahnlinie Schneidemühl-Bromberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 6 S. 33, ausgegeben am 8. Februar 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Januar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schöneberg zum Erwerbe der zur Freilegung der Straße 16 der Abtheilung IV des Bebauungsplans der Umgebungen von Berlin erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 8 S. 65, ausgegeben am 23. Februar 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.